

Nachtrag zum Konzessionsvertrag Strom vom 27.06.2012

[Vertragsregister Register-Nr. 53.10/01 v. 29.06.2012]

zwischen

Gemeinde Kleinmachnow

nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

nachstehend „E.DIS“ genannt

Die Gemeinde und E.DIS sind übereingekommen, den bestehenden Konzessionsvertrag vom 27.06.2012 gemäß § 10 Abs. 10.4 des Vertrages folgendermaßen anzupassen und zu ergänzen:

Der § 4 Absatz 4.8 des Konzessionsvertrages gilt in folgender Fassung:

4.8 Für die von dem Netzbetreiber ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von acht Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch einen Monat nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

Der § 4 wird darüber hinaus um folgende Absätze ergänzt:

4.11 E.DIS sichert einen nachhaltigen und umweltfreundlichen Netzbetrieb zu. Dabei verpflichtet sich E.DIS

- alle Baumaßnahmen nach den anerkannten und berufsgenossenschaftlichen Regeln der Technik, insbesondere den DIN-VDE-Standards auszuführen,
- das Personal aller Partnerfirmen, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, durch regelmäßige Lehrgänge auf dem aktuellen technischen Stand zu halten,
- alle gebundenen Partnerfirmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, neben deren eigenem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltsicherheitsmanagement (AGU) in das AGU von E.DIS einzubeziehen,
- das Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem zertifizieren zu lassen. Die Zertifizierung ist für E.DIS gemäß DIN EN ISO 45001 erfolgt,
- das Umweltmanagementsystem zertifizieren zu lassen. Derzeit erfolgt dies auf der Grundlage von DIN EN ISO 14001,
- die Zertifizierung im Energiemanagement weiter zu führen. Derzeit erfolgt dies nach DIN EN ISO 50001.

4.12 E.DIS sichert jeweils 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr einen Entstör- und Bereitschaftsdienst zu.

4.13 E.DIS hat ein Krisenmanagement- und IT-Sicherheitskonzept und schreibt dieses während der Vertragslaufzeit nach Notwendigkeit fort.

4.14 Die Gemeinde ist berechtigt, kommunale Leitungen oder Leerrohre durch E.DIS mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher E.DIS durch die Mitverlegung entsteht.

4.15 Bei Neubau- oder Erneuerungsmaßnahmen im Mittel- und Niederspannungsbereich hat Erdverkabelung den Vorrang. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

4.16 Verschmutzungen und Graffitis an im oberirdischen Raum befindlichen Versorgungsanlagen werden zeitnah beseitigt. E.DIS sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Recht/Sicherheit/Ordnung der Gemeinde zu und wird im Rahmen von Begehungen entsprechend der innerbetrieblichen Werknormung eine Kontrolle der ortsbildrelevanten oberirdischen Versorgungsanlagen realisieren. Die oberirdischen Anlagen werden auf Wunsch und in Abstimmung mit der Gemeinde optisch so gestaltet, dass sie sich besser in das Ortsbild einpassen. Schäden, die sowohl die technische als auch die öffentliche Sicherheit in Frage stellen, werden unverzüglich beseitigt. Verschmutzungen und Schäden, die eine Straftat darstellen könnten, werden durch die Gesellschaft zur Anzeige gebracht.

4.17 E.DIS wird wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeiten nutzen, den Einsatz neuer Techniken und innovativer Technologien in Hinblick auf Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit und Klimaschutz zu verwirklichen.

Der § 5 Absatz 5.2 des Konzessionsvertrages gilt in folgender Fassung:

5.2 Erfolgt eine Änderung der Leitungen und Anlagen auf Verlangen der Gemeinde, so trägt E.DIS dann die gesamten Kosten, wenn die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann. Kommt eine Kostenerstattung durch Dritte in Betracht, wird E.DIS der Gemeinde die entstandenen Kosten nachweisen.

Ergänzend wird Absatz 5.6 hinzugefügt:

5.6 Die Umliegungen von Mittelspannungsleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Gemeinde wird sie nur fordern, wenn die Umliegung aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die von der Gemeinde angestrebte Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei den Regelungen des Absatzes 5.2.

Der § 7 Absatz 7.2 des Konzessionsvertrages gilt in folgender Fassung:

7.2 Auf Wunsch der Gemeinde bietet E.DIS Beratung zu den Themen Energieeffizienz, Energieeinsparung und regenerative Energien für Bürger und Einrichtungen an. Die Servicezeiten und der Beratungsumfang werden individuell und bedarfsgerecht gesondert vereinbart.

Der § 7 wird darüber hinaus um folgende Absätze ergänzt:

7.6 E.DIS benennt für die Gemeinde einen festen Ansprechpartner und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners.

7.7 Auf Wunsch der Gemeinde stellt E.DIS zum 30.06. des Folgejahres Informationen zum Netzbetrieb in Form eines Jahresberichts zur Verfügung.

7.8 Auf Wunsch der Gemeinde wird die Bildung eines gemeinsamen Netzbeirates mit E.DIS vereinbart. Zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

7.9 In Abstimmung mit der Gemeinde erklärt sich E.DIS bereit, ortsbildprägende Trafostationen oder andere oberirdische Versorgungsanlagen angemessen zu gestalten.

Der § 9 Absatz 9.1 des Konzessionsvertrages gilt in folgender Fassung:

9.1 Schließt die Gemeinde nach Ablauf dieses Vertrages (im Falle eines Endes der Laufzeit oder einer Kündigung) keinen neuen Konzessionsvertrag über das Versorgungsgebiet mit E.DIS ab, ist E.DIS verpflichtet, dem neuen Konzessionsnehmer die im Versorgungsgebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie im Versorgungsgebiet dienen, gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übertragen. Als Ermittlungsmethode für den Wert des Netzes soll der objektivierte Ertragswert angesetzt werden. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde beschließt, die Leitungen und Anlagen selbst oder durch eine kommunale Gesellschaft zu betreiben.

Kleinmachnow,
Gemeinde Kleinmachnow

Fürstenwalde/Spree,
E.DIS Netz GmbH

.....
Bürgermeister Stellvertreter des
Bürgermeisters

(Siegel)